

Amtliche Bekanntmachung Nr. 37/ 2014 für die Stadt Kellinghusen

I.

HAUSHALTSSATZUNG der **Stadt Kellinghusen** für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 77 ff der GO wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 13.02.2014 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 **Haushaltsvolumen**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	11.953.900,00 €
in der Ausgabe auf	12.997.800,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.703.600,00 €
in der Ausgabe auf	2.703.600,00 €

festgesetzt:

§ 2 **Kreditermächtigungen und Anzahl der Planstellen**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen 0 €,	1.691.900,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.500.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	33,7542 Stellen

§ 3 **Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GO erteilen kann, beträgt 50.000 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5 Budgetregeln

(1) Grundsätze

Alle Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen der Einzelpläne 0-8 sind einem Budget zugeordnet.

Für die Haushaltstellen des Einzelplanes 9 wurden Sonderbudgets gebildet.

Durch die Bildung von Budgets soll ein hohes Maß an dezentraler Ressourcenverantwortung für die budgetverantwortlichen und budgetbewirtschaftenden Mitarbeiter/innen erreicht werden. Hieraus folgt eine starke Motivation für die Mitarbeiter/innen zu einem kostenbewussten und wirtschaftlichen Umgang mit den knappen Geldmitteln der Stadt.

(2) Dokumentationspflichten

Für die Budgetbewirtschaftung gilt:

Wer von positiven Veränderungen profitieren will, muss begründen, dass er diese bewirkt hat.

Wer hingegen negative Veränderungen nicht mittragen will, muss begründen, dass er sie nicht zu verantworten hat.

(3) Einnahmenbewirtschaftung

- Mehreinnahmen eines Budgets können gem. § 16 II GemHVO-Kameral in voller Höhe für Mehrausgaben desselben Budgets verwendet werden.

Mehreinnahmen entstehen, wenn die Summe der angeordneten Einnahmen die Summe der Einnahmeansätze übersteigt.

Mehreinnahmen von über 2.500 € sind durch die Budgetverantwortlichen zum Jahresabschluss zu erläutern.

- Ist innerhalb eines Budgets für den Budgetverantwortlichen erkennbar, dass die geplanten Einnahmen nicht in voller Höhe erreicht werden können (Mindereinnahmen), so ist dieses dem Fachbereich 4 - Finanzen anzuzeigen. Der Fachbereich 4 kann in Fällen, in denen Mindereinnahmen von mehr als 10% zu erwarten sind, eine entsprechende Sperrung von Ausgabeansätzen des Budgets gem. § 16 Abs.3 GemHVO-Kameral vornehmen.

Die Sperrung kann durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wieder aufgehoben werden. Die Ratsversammlung ist über die Mittelsperrungen und die Aufhebung von Sperrungen halbjährlich zu unterrichten.

- Einnahmen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Einnahmen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 16 II GemHVO-Kameral mit berücksichtigt.
- Mehreinnahmen eines Haushaltsjahres sind gem. § 16 Abs. 2 iVm. § 18 Abs. 1 GemHVO-Kameral übertragbar.
Über die tatsächliche Übertragung der Mittel entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Rahmen des Jahresabschlusses.

(4) Ausgabenbewirtschaftung

- Die Ausgabehaushaltsstellen der einzelnen Budgets sind gem. § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral gegenseitig deckungsfähig; mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral genannten Fälle:

- Innere Verrechnungen
- Verfügungsmittel
- Kalkulatorische Kosten
- Rückstellungen.

- Sonderregelung für Personalausgaben
Die Personalausgaben sind mit den Sachausgaben der Budgets gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorliegen einer Personaleinsparung können eingesparte Personalausgaben zu 100% für Sachausgaben im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden.

Einsparungen können sich durch Nichtbesetzung von Stellen oder durch Beendigung einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ergeben. Nach maximal einem Jahr ist über die Stelle zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn mit der Einsparung der Personalkosten auch die entsprechende Aufgabe entfällt. Über die Wieder- oder Nichtbesetzung einer Stelle im laufenden Haushaltsjahr ist zwischen dem zuständigen Fachbereich und dem Fachbereich 3 im Rahmen des aktuellen Stellenplanes kooperativ zu entscheiden. Die endgültige Entscheidung trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

- Ausgaben, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Ausgaben), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 17 I GemHVO-Kameral mit berücksichtigt.
- Soweit Mehrausgaben nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können, ist ein **Verfahren nach § 82 GO** durchzuführen. Zur Deckung ist zunächst ein anderes Budget innerhalb der Budgetgruppe heranzuziehen. Im Ausnahmefall kann ein Budget einer anderen Budgetgruppe herangezogen werden.

(5) Übertragbarkeit

Die Ausgabeansätze der Budgets sind gem. § 18 Abs.1 GemHVO-Kameral zu 100% übertragbar. Über die tatsächliche Übertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln entscheidet der Personal- und Finanzausschuss im Rahmen des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Fachbereiche 1-3 unter Beteiligung des Fachbereiches 4.

§ 6

Sonstige Regelungen zur Mittelbewirtschaftung

Sperrung der Ansätze des Vermögenshaushalts

Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes sind gesperrt.

Über die Aufhebung der Sperrung entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach Antragsstellung durch den bewirtschaftenden Fachbereich und Prüfung durch den Fachbereich 4.

Ist eine Haushaltsstelle zudem durch gesonderten Haushaltsvermerk gesperrt, entscheidet das zuständige politische Gremium über die Aufhebung der Sperrung.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.03.2014 erteilt.

Die Genehmigung für den Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 Ziffer 1.) wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde auf 1.550.000 Euro begrenzt.

Kellinghusen, 18.03.2014



Axel Pietsch
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Kellinghusen, 19.03.2014

gezeichnet
Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 19.03.2014.
Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel „vor dem Rathaus – Am Markt 9“ ist erfolgt.